

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/5198 –

Eckpunktepapier § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die neue Fassung des § 14a Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) (Stand: 1. Januar 2023) sieht eine Reduzierung der Netzentgelte für diejenigen Verbraucher vor, die mit dem Netzbetreiber eine Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abgeschlossen haben. Nach § 14a Absatz 1 Satz 1 EnWG kann die Bundesnetzagentur im Wege des Festlegungsverfahrens nach § 29 Absatz 1 EnWG hierfür bundeseinheitliche Regelungen treffen. Die Beschlusskammern 6 und 8 haben mit einem gemeinsamen Eckpunktepapier zwei Festlegungsverfahren zur Ausgestaltung dieser Regelung gestartet (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammer/n/1_GZ/BK6-GZ/2022/BK6-22-300/Anlagen_Konsultation/BK6-22-300_Eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

Von der neuen Regelung betroffen sollen folgende Verbraucher sein:

- nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile,
- Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung etwaiger Zusatzheizvorrichtungen (Elektroheizstab),
- Anlagen zur Erzeugung von Kälte,
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Strombezugsrichtung

mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 3,7 kW, einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss am Niederspannungsnetz (NE 7) und einer Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2024.

Der Entwurf des Eckpunktepapiers würde es zulassen, die Steuerung (Leistungsbegrenzung) dieser Verbraucher durch den Verteilnetzbetreiber bis 2029 auch statisch zuzulassen.

Das Eckpunktepapier definiert das statische Steuern wie folgt:

- Annahme einer drohenden Überlastungssituation darf auch rechnerisch auf Basis angemeldeter Anschlussleistungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) sowie angenommener „Nichtanmelde-Dunkelziffern“ erfolgen (Betrachtungsfokus: Strang bzw. Trafo);

- Steuerungsvorgänge dürfen auf Basis der rechnerisch ermittelten Ergebnisse nach Zeitschema, Anzahl und Dauer im Vorhinein (präventiv) festgelegt werden (z. B. Einsatz von Zeitschaltuhren).

In der Konsequenz würde dies nach Ansicht der Fragesteller bedeuten, dass Verteilnetzbetreiber den Hochlauf der Wärmepumpe und der Elektromobilität durch rechnerische Erfahrungswerte ausbremsen können.

1. Wie viele und welche der deutschen Verteilnetzbetreiber sind in der Lage, ihre Netze dynamisch zu steuern?

Der Bundesnetzagentur liegen zur Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit der Netze Daten von 58 Verteilernetzbetreibern (für die Hochspannungsebene von 57 Verteilernetzbetreibern) aus der Abfrage nach § 14 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vor. Die Daten werden durch die Bundesnetzagentur aggregiert veröffentlicht, um den Schutz der Einzelinformationen zu gewährleisten. Nach Abfrage der Bundesnetzagentur sind 51 von 57 Verteilnetzbetreiber in der Lage, Betriebsmittel in der Hochspannung zentral zu schalten. In der Niederspannung ist derzeit keiner der abgefragten Verteilnetzbetreiber in der Lage, Netze dynamisch im Sinne des Eckpunktepapiers der Bundesnetzagentur zu steuern.

2. Weshalb wird eine Leistungsreduzierung nicht als ultima ratio betrachtet?

Allgemein und zu allen folgenden Fragen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur vom 24. November 2022 um einen ersten Entwurf zum Zwecke der Konsultation handelt.

Die Leistungsreduzierung ist im Zielmodell der Bundesnetzagentur laut dem Eckpunktepapier, das aktuell zur Konsultation steht, als Ultima Ratio vorgesehen. Sie setzt eine konkrete und akute Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des lokalen Netzes voraus, welche der Bundesnetzagentur auf Verlangen nachzuweisen ist.

3. Warum werden Batteriespeicher, die eine Flexibilität mit sich bringen und damit Abschaltungen verhindern können, in diesem Verfahren als steuerbare Verbraucher eingestuft?

Batteriespeicher werden im Rahmen des Festlegungsverfahrens nach § 14a EnWG adressiert, da sie ähnlich wie Wärmepumpen und Elektromobile über ein hohes Maß an Flexibilität verfügen.

Eine darüber hinaus gehende Nutzung der Flexibilität von Batteriespeichern bleibt unangetastet und dem Markt überlassen.

4. Warum setzt die Bundesregierung nicht vermehrt auf Batteriespeicher, die das Netz stützen und Abschaltungen verhindern können?

Batteriespeicher sind wichtige marktliche Akteure für das Gelingen der Energiewende, was der Rechtsrahmen auch anerkennt. Ein Konzept nach § 14a EnWG ist unabhängig davon dennoch erforderlich, um möglichen Überlastungen auf Niederspannungsebene zu begegnen und gleichzeitig alle neuen Wallboxen, Wärmepumpen und Speicher unverzüglich in das Netz der allgemeinen Versorgung zu integrieren.

5. Was tut die Bundesregierung, um die Anschlussleistung von Netzanschlusspunkten zu reduzieren?

Hat die Bundesregierung das Potenzial von Batteriespeichern hierbei betrachtet?

Die Anschlussleistung wirkt netzdimensionierend und verursacht daher Netzausbau und Ausbaukosten. Daher ist es wichtig, unter anderem in Rahmen der anstehenden Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 14a EnWG, für Netzanschlüsse die richtigen Preissignale zu setzen, damit mit Netzanschlussleistung „sparsam“ umgegangen wird. So können potenzielle Anschlussnehmer den möglichen Nutzen von Batteriespeichern bei der Beantragung des Anschlusses einbeziehen.

6. Warum wird die Technologiekombination Wärmepumpe/Solar/Batteriespeicher nicht im Rahmen der Bundesförderung effiziente Gebäude (Neufassung 1. Januar 2023) gefördert, um Leistungen an Netzanschlusspunkte zu reduzieren?

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) fördert den Einsatz erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung sowie die Verbesserung der Gebäudeeffizienz, beispielsweise durch die Ertüchtigung der Gebäudehülle. Sie trägt damit maßgeblich zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Gebäudereich gemäß Klimaschutzgesetz bei. Anlagentechnik, die ausschließlich der Stromerzeugung dient, wie beispielsweise Photovoltaikanlagen und Batteriespeichersysteme, reduzieren die Emissionen im Gebäudesektor nicht oder nur mittelbar und sind von der Förderung ausgeschlossen. So werden die Fördermittel der BEG möglichst effizient und zielgerichtet eingesetzt. Die Förderung von PV-Anlagen erfolgt auf Bundesebene durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

7. Warum wird die Einspeisung von PV (Photovoltaik)-Strom bessergestellt als der Eigenverbrauch?

Der Eigenverbrauch bleibt unabhängig von der konkreten Ausgestaltung nach § 14a EnWG wirtschaftlich attraktiver als die Einspeisung, da die Betreiber in diesem Fall von den hohen vermiedenen Stromkosten profitieren. Aufgrund der hohen vermiedenen Stromkosten im Fall von Eigenverbrauch ist es beihilferechtlich erforderlich, die Förderung von Eigenverbrauchsanlagen und Volleinspeiseanlagen zu differenzieren.

8. Warum werden Batteriespeicher für Gewerbe- und Industriekunden nicht prioritär behandelt, um Leistungsspitzen in den Verteilnetzen zu verhindern?

Das Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur adressiert Engpässe auf Niederspannungsebene. Die Vermeidung von Netzengpässen auf höheren Spannungsebenen bleibt hiervon unberührt. Ob eine Erweiterung des vorgestellten Konzeptes auf höhere Spannungsebenen sachdienlich ist, dürfte die weitere Konsultation zeigen.

9. Warum setzen die NOW und die Autobahn GmbH nicht auf die Ausstattung des Deutschlandnetzes (1 000 Ladeparks & LKW-Ladestationen) zur Pufferung der Leistung durch Batterien (diese könnten im Rahmen einer Sekundärvermarktung Leistungsspitzen reduzieren und EE zur Verfügung stellen)?

Der Einsatz von Pufferspeichern in Verbindung mit der Errichtung von Ladeinfrastruktur wird insbesondere dort als sinnvoll betrachtet, wo dies den notwendigen Netzausbaubedarf und damit verbundene Kosten verringern kann und wo damit die Nutzung von Strom aus der Vor-Ort-Erzeugung aus erneuerbaren Quellen gesteigert bzw. optimiert werden kann.

Die Ausschreibungen zur Errichtung und zum Betrieb der Schnellladestandorte des Deutschlandnetzes erfolgt nicht durch die NOW GmbH, sondern durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (900 Standorte in Regionallosen) sowie die Autobahn GmbH des Bundes (200 Standorte an unbewirtschafteten Rastanlagen). Im Rahmen dieser Ausschreibungen ist der Einsatz von Pufferspeichern nicht ausgeschlossen. Ladestandorte für Lkws sind nicht Teil dieser Ausschreibungen.

10. Gibt es Abschätzungen, wie häufig die Netzbetreiber von § 14a EnWG Gebrauch machen werden, für die Stützjahre 2025 und 2029?

Wie viele Verbraucher sind davon betroffen?

Ändert sich die Häufigkeit beim Übergang von der statischen Steuerung zur dynamischen Steuerung?

Belastbare Prognosen für die Niederspannung gibt es zu dieser Frage nicht. Steuerungseingriffe sollen auch in Zukunft die Ausnahme bleiben und die Zeit überbrücken, bis das Netz entsprechend ertüchtigt ist. Der im Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur vorgeschriebene Übergang vom statischen zum dynamischen Steuern, sobald hierfür die technischen Voraussetzungen (Digitalisierung der Niederspannung) vorliegen, ermöglicht es den Netzbetreibern zielgenauer einzugreifen, was wiederum die Eingriffshäufigkeit und deren Dauer reduziert.

11. Wie wird sichergestellt, dass Netzbetreiber ihre Netze ausbauen, wenn das Instrument des § 14a EnWG häufig genutzt wird?

Die gesetzliche Pflicht zur bedarfsgerechten Netzertüchtigung nach § 11 Absatz 1 EnWG gilt dauerhaft und uneingeschränkt. Die Bundesnetzagentur sieht darüber hinaus in ihrem Eckpunktepapier vor, dass der Netzbetreiber spätestens dann seine Netzausbauplanung für diesen Netzbereich anpassen muss, wenn hinter einem Trafo oder in einem Strang bereits Steuerungsmaßnahmen nach § 14a EnWG durchgeführt werden und mit weiteren Maßnahmen zu rechnen ist.

12. Mit welchen Zeiträumen wird für den bedarfsgerechten Ausbau gerechnet?

Eine integrierte und vorausschauende Planung ist der Schlüssel für einen bedarfsgerechten Netzausbau. Mit Verabschiedung des „Osterpakets“ hat der Gesetzgeber den Rechtsrahmen für die Verteilnetzplanung (§ 14d EnWG) in diesem Sinne weiterentwickelt. Danach sind sektorübergreifende Entwicklungen wie der Hochlauf der Elektromobilität und der Wärmepumpen-Rollout explizit in die Planung einzubeziehen. Dazu haben die betroffenen Netzbetreiber geeignete Annahmen im Rahmen sogenannter Regionalszenarien zu treffen. Diese

Szenarien bestehen aus einem Entwicklungspfad, der sowohl das langfristige Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 als auch die wahrscheinlichen Entwicklungen für die nächsten fünf und zehn Jahre berücksichtigt. Auf dieser Grundlage haben die nach § 14d EnWG verpflichteten Netzbetreiber alle zwei Jahre einen Netzausbauplan zu erstellen.

13. Wie wird sichergestellt, dass Verbraucher, die die Elektrifizierung ihres Wärme- und Mobilitätsbedarfs vornehmen, dann auch tatsächlich ihren Bedarf decken können, wenn die Maßnahmen nach § 14a EnWG vom Netzbetreiber häufig genutzt werden?

Eingriffe des Verteilernetzbetreibers sind nach dem Eckpunktepapier als Ultima Ratio zu verstehen und sollen die Zeit bis zur Ertüchtigung des Netzes überbrücken. Da ein Mindestbezug der Anlagen stets gewährleistet bleibt und die Reduktion des Strombezuges nur vorübergehend ist, wird nach Einschätzung der Bundesnetzagentur bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern kaum eine spürbare Komforteinbuße erwartet.

14. Welche Beeinträchtigungen werden Verbraucher für ihren üblichen Haushaltsbedarf haben, wenn das Instrument des § 14a EnWG genutzt wird?

Ändern sich die Netzentgelte für den Haushaltsbedarf?

Verbraucherinnen und Verbraucher mit und ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung können ihren üblichen Haushaltsbedarf aufgrund der im Eckpunktepapier vorgesehenen Untergrenzen wie bisher beziehen. Das Instrument kann aber Auswirkungen auf die Netzentgelte haben. Hier gibt es gegenläufige Effekte. Zum einen wird die pauschale Netzentgeltreduzierung, die Verbraucherinnen und Verbraucher mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung erhalten, von allen Haushalten über die zu zahlenden Netzentgelte getragen. Zum anderen verbessert sich durch die jetzt anstehende Digitalisierung der Niederspannung und der damit verbundenen Möglichkeit des Netzbetreibers steuernd einzugreifen die Auslastung der vorhandenen Kapazität. Letzteres wirkt sich wiederum dämpfend auf den Arbeitspreis (Cent je Kilowattstunde) als Netzentgeltbestandteil aus.

15. Wie wird sichergestellt, dass das Netz zielgerichtet ausgebaut wird, wenn vorrangig (dynamische und statische) Eingriffsrechte gewährt werden?

Die Eingriffsrechte sollen nach dem Eckpunktepapier nur nachrangig gewährt werden. Wie in der Antwort zu Frage 11 dargelegt, gilt die gesetzliche Pflicht zur bedarfsgerechten Netzertüchtigung nach § 11 Absatz 1 EnWG dauerhaft und uneingeschränkt.

16. Welches Maß setzt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe an?

Eine Leistungsreduzierung muss Ultima Ratio bleiben und eine akute Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des lokalen Netzes voraussetzen.

17. Auf welcher Grundlage sollen Netznutzer und Lieferanten darauf vertrauen, dass es ein Enddatum der Eingriffe gibt, wenn die Bundesnetzagentur die Option hat, die Entgeltregulierung in der nächsten Periode anzupassen?

Die Eingriffe sollen nach dem Konzept der Bundesnetzagentur enden, wenn der Netzbetreiber seinen Verpflichtungen zum Netzausbau nachgekommen ist. Dass Netzbetreiber sicherheitshalber, als Ultima Ratio, stets die Möglichkeit haben müssen, bei drohender lokaler Betriebsmittelüberlastung steuernd einzugreifen, wird von keinem Sachkundigen bestritten.

18. Wie wird sichergestellt, dass die Netznutzer eingebunden werden?

Wenn ein Signal zur Leistungseinsenkung durch den Netzbetreiber über ein intelligentes Messsystem versendet wird, erhält der Lieferant eine Information über die erfolgte Steuerung.

19. Welcher Rechtsweg steht Betroffenen offen, um gegen Eingriffe vorzugehen?

In dem Fall, dass Betroffene sich durch ungerechtfertigte Eingriffe in den Leistungsbezug ihrer Anlagen beeinträchtigt sehen, ist im Einzelfall sowohl der allgemeine Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet als auch eine Ex-post-Missbrauchsaufsicht durch die Bundesnetzagentur möglich. Das Eckpunktepapier sieht eine Verpflichtung zur strangscharfen Dokumentation vor, sodass eine Überprüfung jederzeit möglich ist.

20. Wie bewertet die Bundesregierung eine mögliche Abregelung von Wärmepumpen hinsichtlich der Energieeffizienz, gerade auch bei kühlen Außentemperaturen?
21. Wie bewertet die Bundesregierung, dass Wärmepumpen zum Anlaufen üblicherweise mehr als 5 kW benötigen und somit nicht anlaufen könnten, wenn der Eingriff im ausgeschalteten Zustand der Wärmepumpe erfolgt?

Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 20 und 21 gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz steht mit den Industrieverbänden im engen Austausch, um sicherzustellen, dass Wärmepumpen auf geeignete Weise dazu beitragen können, Netzüberlastungen zu vermeiden. Um dabei Komforteinschränkungen und Schäden an der Wärmepumpe zu vermeiden, soll durch geeignete Kommunikationsstandards sichergestellt werden, dass Wärmepumpen rechtzeitig in einen passenden und sicheren Betriebszustand mit reduzierter Leistungsaufnahme übergehen können, wenn das Verteilnetz entlastet werden soll. Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Eckpunktepapier sowohl für die Einzelsteuerung als auch für die Prosumersteuerung Werte für den Wirkleistungsbezug vorgeschlagen, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch im Falle eines Eingriffs zur Verfügung stehen sollen. Im aktuell laufenden Konsultationsverfahren wird sich die Bundesnetzagentur ein Bild darüber machen, ob die gewählten Werte treffend gesetzt sind oder ob von Konsultationsteilnehmern vorgetragene Argumente für eine Anpassung sprechen.

22. Gilt die angedachte Reduzierung auf 5kW am Netzknoten (Variante 2) für alle Verbraucher?

Das konsultierte Eckpunktepapier sieht im Falle von steuerbaren Netzanschlüssen höchstens eine Reduzierung auf 5 Kilowatt vor, dies gilt für alle Verbraucherinnen und Verbraucher, die diese Variante gewählt haben.

23. Welche Anreize werden gesetzt, damit eine dynamische Steuerung möglichst flächendeckend eingeführt wird?

Die Bundesnetzagentur sieht in ihrem Eckpunktepapier vor, dass ab dem 1. Januar 2029 nur noch eine dynamische Steuerung möglich ist. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt müssen Verteilernetzbetreiber in ihren Netzen die technischen und kommunikativen Voraussetzungen dafür geschaffen haben. Sobald in einem Niederspannungs-Leitungsstrang die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der dynamischen Steuerung geschaffen sind, ist hiervon für diesen Bereich des Netzgebiets, auch vor dem genannten Datum, Gebrauch zu machen.

24. Wie verträgt sich die geplante Regelung mit der netzorientierten Steuerung von Ladevorgängen mit EU-Recht, insbesondere mit Artikel 33 der Strommarkttrichtlinie 2019/944?

Die geplante Regelung hat im Einklang mit Artikel 33 der Strommarkttrichtlinie 2019/944 das Ziel, einen schnellen Anschluss von Ladepunkten an das Verteilernetz zu gewährleisten.

